

RS UVS Wien 1998/06/15 07/A/25/377/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1998

Beachte

ebenso VWGH 98/09/0048 vom 1.7.1998 **Rechtssatz**

Bei der Ausnahmebestimmung des § 1 Abs 2 lit I AusIBG kommt es auf eine allfällige rechtliche Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt und einen korrespondierenden Unterhaltsanspruch nicht an, sondern nur darauf, ob der österreichische Elternteil seinem ausländischen Kind tatsächlich Unterhalt gewährt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at